

Ortsstatut betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Mit Zustimmung des Gemeinderats und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde wird das nachfolgende Ortsstatut zur Ausführung der §§ 145 ff. des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 13. Juli 1900 hiermit für die Gemeinde Gimborn erlassen.

Mitglieder einer Krankenkasse.

§ 1.
Für diejenigen nach dem Gesetze betreffend die Invaliditätsversicherung vom 13. Juli 1900 versicherungspflichtigen Personen, welche einer der in der Gemeinde Gimborn bestehenden Krankenkassen (§ 106 des Gesetzes) angehören, sind die Beiträge abweichend von der Vorschrift des § 141 Abs. 1 des Gesetzes durch die Krankenkassen für Rechnung der Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ von den Arbeitgebern einzuschießen.

§ 2.
Die Anmeldung der im § 1 bezeichneten Personen zur Krankenkasse seitens des Arbeitgebers muß enthalten:
1. Vor- und Zunamen des Versicherten,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. Art der Beschäftigung,
4. Namen und Wohnung des Arbeitgebers.
Bei der Anmeldung ist die Leistungsfähigkeit bezu. der Hinterlegungsbescheinigung vorzulegen. Außerdem hat der Arbeitgeber die für die Versicherungsanstalt sonst erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 3.
Die Eingliederung der Beiträge für die im § 1 bezeichneten Personen erfolgt auf Grund einer vom Kassenvorstand der Krankenkasse aufgestellten Bescheinigung in denselben Terminen und in derselben Weise wie die Krankenkassenbeiträge.

Versicherungsbescheinigung in Räumigem Arbeitsverhältnisse lebende Personen, welche keiner Krankenkasse angehören.

§ 4.
Für diejenigen im Bezirk der Gemeinde Gimborn in Räumigem d. h. durch seinen Inhaber oder im voraus durch Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von mehr als einer Woche ausgedehnten Arbeitsverhältnisse lebenden versicherungspflichtigen Personen, welche nicht den im § 1 bezeichneten Krankenkassen angehören, sind die Beiträge abweichend von der Vorschrift des § 141 Abs. 1 des Gesetzes durch die Allgemeine Ortskrankenkasse für Rechnung der Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ von den Arbeitgebern einzuschießen.

§ 5.
Die Arbeitgeber haben die im § 4 bezeichneten, von ihnen beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Gimborn zu Lohngebühren spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung oder nach dem Austritte aus der Krankenkasse (§ 1) anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder nach dem Austritte in die Krankenkasse (§ 1) abzumelden. Bezüglich der An- und Abmeldung finden die Bestimmungen des § 2 dieses Statuts Anwendung.

§ 6.
Zu den Lohngebühren gegen die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten stehen eine Geldstrafe bis zu zwanzig Mark nach § 14.

§ 7.
Die Beiträge für die im § 4 bezeichneten Versicherten werden in gleicher Weise, wie in § 3 angegeben, von den Arbeitgebern erhoben. Rückständige Beiträge werden zwangsweise eingezogen. Für jede Beitragsrückzahlung wird vom Kassenvorstand eine von der Beihilfekommission der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu beauftragende Leistungsfähigkeit festgestellt.

§ 8.
Die im § 4 genannten Krankenkassen haben die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Lohngebühren der Versicherten einzufügen und die Marken nach Abgabe der Lohngebühren des Herrn Reichsanstalters vom 9. November 1900 zu entwerfen.

§ 9.
Die Arbeitgeber sind berechtigt, die Hälfte der nach §§ 3 und 7 von ihnen eingezogenen Beiträge, soweit sie sich in den letzten beiden Lohnzahlungsperioden nicht als Lohngebühren der Versicherten nachgewiesen haben, bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

§ 10.
Die Krankenkassen haben auch die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Lohngebühren nach den Vorschriften der §§ 134 und 136 des Gesetzes zu bewerkstelligen, und zwar gegen eine besondere, von der Versicherungsanstalt zu stellende, der Festlegung der Landeszentralbehörde entsprechende Entschädigung.

Versicherungsbescheinigung in unständigem Arbeitsverhältnisse lebende Personen.

§ 11.
Für diejenigen unter die §§ 1 und 4 des Statuts fallenden Versicherten, deren Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber durch ihren Inhaber oder im voraus durch Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, werden durch die Allgemeine Ortskrankenkasse Gimborn die Beiträge nicht von den Arbeitgebern, sondern für Rechnung der Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ auf die Versicherten entfallende Hälfte unmittelbar von dem Versicherten, die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von der Gemeindekasse Lohngebühren eingezogen. Dem Gemeinderat bleibt es überlassen zu beschließen, daß diese Hälfte der Beiträge von den Arbeitgebern wieder beigetragen werde. In Fällen dieser Versicherten kommen die in den §§ 2 und 5 des Statuts gedachten Verpflichtungen der Arbeitgeber in Wegfall.

An- und Abmeldung der in unständigem Arbeitsverhältnisse lebenden Versicherten.

§ 12.
A. Anmeldung.

Die im § 11 gedachten Versicherten sind gehalten:
1. sofern sie einer Krankenkasse angehören, bei dieser sich gemäß den §§ 2 des Statuts anzumelden,
2. falls sie

a. nicht den im § 1 gedachten Krankenkassen angehören,
b. aus derselben austreten oder
c. nachdem sie in irgend eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bezirk der Gemeinde Gimborn eingetreten sind, sich bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse anzumelden.

B. Abmeldung.
Die vorbenannten Versicherten sind ferner verpflichtet:
1. nachdem sie überhaupt aus jeder versicherungspflichtigen Beschäftigung im Bezirk der Gemeinde Gimborn ausgeschieden sind oder
2. nachdem sie in die im § 1 bezeichnete Klasse eingetreten sind, sich bei der Beihilfekommission der Allgemeinen Ortskrankenkasse abzumelden.

§ 13.
Die An- und Abmeldung muß bei Vermeidung der im § 6 angedrohten Strafe innerhalb 3 Tagen, gerechnet von dem Tage, an welchem eine der im § 12 bezeichneten Veränderungen bezüglich des Versicherungsstatus eintritt, bewirkt werden.

Hinterlegung der Lohngebühren.

§ 14.
Sobald die Lohngebühren der Versicherten nicht von den Arbeitgebern bei deren Anmeldung bei der Krankenkasse eingereicht werden, sind die Versicherten bezu. Verwendung und Entwertung der Marken verpflichtet, dieselben den hierfür zuständigen Krankenkassen

vorzulegen, welche anlässlich Hinterlegungsstellen im Sinne des § 133 des Invaliditätsversicherungsgesetzes sind. Zur Befolgung dieser Vorschrift kann der Versicherte von der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafen bis zu 10 Mk. angehalten werden.

Hilfsbuch, den 14. Januar 1901.

L. S. Der Bürgermeister: Wilm.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. No. 111a. 5805.

Berlin, den 18. Mai 1901.

W. O. Zeitzingerstraße 2.

Auf Grund des § 153 des Invaliditätsversicherungsgesetzes bestimme ich, daß diejenigen Versicherten, welche in der Gemeinde Gimborn einer Orts-, Betriebs-, Handlungs- und Innungs-Krankenkasse, sowie der Gemeinde-Krankenkasse angehören, verpflichtet sind, die Lohngebühren bei der Anmeldung der Beiträge zur Invaliditätsversicherung beantragten Stellen zu hinterlegen.

An Vertretung: Volmann.

Der Regierungs-Präsident.

A. 10635.

Hilfsbuch, den 31. Mai 1901.

Das vorliegende Ortsstatut wird unter Beibehaltung auf den vorstehenden Erlaß mit der Maßgabe genehmigt, daß im § 6 die Worte: „Geldstrafe bis zu zwanzig Mark“ abgeändert werden in: „Geldstrafe bis zu 10 Mark“.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.

Hilfsbuch, den 3. Oktober 1901.

Korrigiertes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister: Wilm.